



Satzung des AWO Kreisverbandes Ludwigslust e.V.

Präambel

Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaft in den Ortsvereinen aufbaut.

Sie bestimmt – vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen Sozialismus: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:

- das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit
- die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann
- das Eintreten für Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität
- der Anspruch des/der Einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter
- sozialem Unrecht entgegenzuwirken
- das Eintreten für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen wie unternehmerischen Handeln
- die Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der Inklusion verwirklicht wird
- die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des/der Einzelnen
- den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen
- die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen
- die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Vereinigungen.

§ 1

Name

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Ludwigslust e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigslust.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die
- a. Förderung des Wohlfahrtwesens
 - b. Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (§ 53 AO)
 - c. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - d. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - e. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen
 - f. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 - g. Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13, 15 AO)

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung dieser vorbenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit durch Einzelmaßnahmen der Behinderten- und Altenhilfe
- Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe durch die Schaffung von Maßnahmen und Angeboten wie z.B. Sozial-, Migrations-, Schuldner- und Suchtberatung, der Erziehungsberatung, von Treffpunkten für den begünstigten Personenkreis zum persönlichen Austausch und deren Vernetzung

- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe und der Integration von Aussiedler*innen und ausländischen Bürger*innen durch den Aufbau und die Unterhaltung von Einrichtungen der ambulanten und stationären für Jugendliche und/oder Erwachsene, von Kindertagesstätten, von Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Altenhilfe und von Beratungsstellen und durch Beteiligung von Aktionen und Maßnahmen auf den genannten Gebieten
- Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei der Planung und Durchführung sozialer Aufgaben durch die Mitarbeit z.B. in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, dem Jugendhilfeausschuss usw. mit dem Ziel der Verbesserung der gesamten Versorgungsstruktur in der Wohlfahrt im Interesse der Bevölkerung bzw. des Personenkreises
- Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, die von der AWO International als Fachverband der Arbeiterwohlfahrt für humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit organisiert werden
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch vertraglich vereinbarte Beteiligungsangebote in den verbandseigenen Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen sowie Unterstützung der Ortsvereine durch Zur-Verfügung-Stellung der verbandseigenen Infrastruktur
- Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen in neuen Formen und Methoden der Sozialarbeit
- Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten und Angeboten zur politischen und fachlichen Bildung für den begünstigten Personenkreis
- Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial, um auf die verbandseigenen Einrichtungen und Angebote, aber auch auf sozialpolitische Problemlagen aufmerksam zu machen
- Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe
- die persönliche Unterstützung und im Einzelfall auch die Gewährung von Sach- und Finanzmitteln für die Hilfe bedürftiger Menschen im Sinne des § 53 AO

Soweit der Verein seine Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht, müssen die Empfänger der Mittel Hilfspersonen des Vereines oder steuerbegünstigte Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen

Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO sein, die die Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.

Der Verein arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen seiner Aufgaben zusammen. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben kann der Verein auch Mitglied in anderen Vereinen sein und/oder sich an juristischen Personen/Personenvereinigungen beteiligen oder diese gründen, sofern keine steuerrechtlichen Anforderungen entgegenstehen.

- (2) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft im Landesverband

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Ludwigslust e.V. ist Mitglied des AWO Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit Sitz in Schwerin.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragene (rechtsfähige) Ortsvereine
 - c) sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen, insbesondere nicht rechtsfähige Ortsvereine sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag, d.h. auch durch Antrag per e-Mail. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person soll über die Mitgliedschaft in einem Ortsverein erworben werden. Für den Fall, dass in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert, kann die Mitgliedschaft der natürlichen Person auch unmittelbar im Kreisverband begründet werden.

§ 5

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Kreisverband und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband und aus dessen Mitgliedschaft in dessen zuständigen Dachverband, dem AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ergeben, werden im Kreisverband unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Organmitgliedern und Ehrenamtlichen digital gespeichert

Name,
Adresse,
Geburtsdatum,
Bankverbindung.

- (2) Den Organen des Kreisverbandes, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Kreisverband fort.

- (3) Als Mitglied des AWO Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Bundesverbandes ist der Kreisverband verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Bundesverband zu melden:

Name,
Adresse,
Geburtsdatum,
Bankverbindung.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken sowie der Beitragsabrechnung durch den Bundesverband.

Sollten darüber hinaus Daten erforderlich sein, so ist der Kreisverband verpflichtet, dies den Mitgliedern im Rahmen ihrer Informationspflicht rechtzeitig vorher mitzuteilen.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen des/der Einzelnen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung des Verlangenden, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Organmitgliedern und Ehrenamtliche bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Kreisverband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, Organmitglieder und Ehrenamtlichen in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Einer Verwendung nach Abs. 5 S. 1 kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber der Vorstandschaft widersprochen werden.

- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Kreisverband – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied, Organmitgliedern und Ehrenamtliche hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats des Zugangs der Austrittserklärung wirksam. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Todestag des Mitglieds automatisch.

- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt oder die Satzung des Kreisverbandes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat. Vor Anrufung des Schiedsgerichtes durch den Vorstand ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes über die Anrufung des Schiedsgerichtes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Zu diesem Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung schriftlich Stellung nehmen. Stellt der Vorstand sein Ausschlusssuchen beim Schiedsgericht, ist die schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes dem Ausschlusssuchen beizufügen.
- (3) Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
- (4) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das austretende oder ausgeschlossene Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 7

Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Der Beitragsanteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder, insbesondere der Ortsvereine an den Kreisverband wird vom Kreisvorstand unter Beachtung der Regelungen/Vorgaben des Bundesverbandes festgelegt.
- (3) Für den Fall des Austritts eines Mitglieds aus dem Kreisverband besteht kein Erstattungsanspruch der bereits für das Kalenderjahr erbrachten Beiträge.

§ 8

Jugendwerk

- (1) Wenn sich ein Jugendwerk auf Kreisebene bildet, gilt dessen Satzung. Für die Förderung des Jugendwerks werden durch den Kreisvorstand Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes festgelegt. Voraussetzung für die Förderung des Jugendwerks ist, dass die Satzung des Jugendwerks die satzungsrechtlichen Vorgaben des Kreisverbandes als für sich verbindlich anerkennt.

Dies gilt insbesondere für die Aufsichts-, Auskunfts- und Informationsrechte des Kreisverbandes entsprechend des satzungs- und verbandsrechtlichen Regelungen.

- (2) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk verpflichtet.
- (3) Die Revision des Kreisverbandes ist verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revision durchzuführen. Sollte die Mitwirkung der Revisoren*innen des Kreisjugendwerks – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, ist die Prüfung durch die Revisoren/innen des Kreisverbandes dennoch uneingeschränkt durchzuführen.

§ 9

Korporative Mitglieder und weitere Mitglieder gemäß § 4

- (1) Vereinigungen und/oder Körperschaften mit kreissozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den in § 4 benannten Landkreis beschränkt, können als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt aufgenommen werden, sofern sie als gemeinnützig und/oder mildtätig im Sinne der steuerrechtlichen Vorgaben der §§ 51 ff AO anerkannt sind. Nicht als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50% der Anteile halten.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der nächsthöheren Ebene. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.
- (5) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (6) Korporative nach § 52 ff AO steuerbegünstigte Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100% von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren soziale Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 10

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 11

Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
 - b) den in Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechnete Beiträge im letzten Jahr vor der Konferenz) vom Kreisvorstand festgelegt, wobei jeder Ortsverein und das Kreisjugendwerk Grundmandate erhalten.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder
 - d) Den in einer Mitgliederversammlung Delegierten der persönlichen Mitglieder (natürliche Person). Die Anzahl der auf die persönlichen Mitglieder entfallenden Delegierten wird nach deren Zahl (abgerechnete Beiträge im letzten Jahr vor der Konferenz) vom Kreisvorstand festgelegt.
- (2) Die Kreiskonferenz wird in Abständen von mindestens vier Jahren, innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonzferenz abgehalten.
- (3) Der Kreisvorstand lädt in vertretungsberechtigter Zahl mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur Kreiskonferenz ein. Der Kreisvorstand schlägt der Kreiskonferenz mit der Einladung eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Schriftführer*in zur Wahl vor.
- (4) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und die Prüfungsberichte der Revisoren*innen und Wirtschaftsprüfung für den Berichtszeitraum informatorisch entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisor*innen sowie die Delegierten zur Konferenz der nächsthöheren Ebene. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang Diejenige bzw. Derjenige gewählt ist, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (5) Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine bzw. des Landesverbandes der AWO M-V e.V. unter Vorgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (6) Kreiskonferenzen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes regelt. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden – soweit nicht ausdrücklich im Gesetz oder in dieser Satzung geregelt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband der AWO M/V e.V. ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (8) Kreiskonferenzen, die als zuständiges Organ über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes oder über Rechtshandlungen/-geschäfte nach dem Umwandlungsgesetz beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten erschienen ist. Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 können dann nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- Ist eine Konferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Einladung zur Kreiskonferenz hinzuweisen.
- Jede Satzungsänderung bedarf vor der Beschlussfassung der Zustimmung des Landesverbandes der AWO M-V e.V.
- (9) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz gewählt. Der Vorstand trägt im Verständnis der verbandsrechtlichen Bestimmung die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er setzt sich zusammen aus:
- der/dem Vorsitzenden
 - 2 Stellvertreter*innen
 - 2-4 Beisitzer*innen

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, soweit es sich nicht um den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder deren Stellvertretung handelt, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Im Übrigen ergänzt sich der Vorstand durch einstimmige Beschlussfassung für die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz (Kooptation).

Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können unter Beachtung der verbandsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage eines Beschlusses der Kreiskonferenz eine angemessene Vergütung erhalten. Unabhängig davon haben die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins beauftragte Mitglieder gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer Frist von mindestens drei Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich, d.h. auch per Mail einzuladen.
- (4) Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB diesem Verfahren zustimmen. Beschlüsse bedürfen dann einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (8) Der Vorstand benennt eine Vertretung, die an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes teilnimmt, wenn sich dieses gründet.
- (9) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.
- (10) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung ihrer obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei, ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Statut, dem Grundsatzprogramm, den Richtlinien der

Arbeiterwohlfahrt, dem Corporate Governance Kodex der Arbeiterwohlfahrt sowie der Satzung des Kreisverbandes und der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes verpflichtet.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Für die Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in. Vor der Bestellung der hauptamtlichen besonderen Vertretung ist die Zustimmung des Landesverbandes erforderlich. Die/der Geschäftsführer*in vertritt den Verein als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB. Ihre/seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf die gesamte Geschäftsführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kreisverbandes, d.h. sämtliche wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Kreisverbandes sowie die Vertretung des Kreisverbandes in dessen Tochtergesellschaften (Gesellschaftervertreter), soweit diese Satzung, die Stellenbeschreibung, eine Geschäftsordnung und /oder Vorstandsbeschlüsse nicht etwas Abweichendes bestimmen. Sie/ er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Sie/ er ist verpflichtet dem Vorstand über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreisverbandes und seiner Tochtergesellschaften regelmäßig zu berichten. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertretung durch eine generelle Geschäftsordnung und /oder Stellenbeschreibung und Weisung im Einzelfall regeln. Die/der Geschäftsführer*in ist dem Statut des Grundsatzprogrammes, den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt, dem Corporate Governance Kodex der Arbeiterwohlfahrt sowie der Satzung des Kreisverbandes verpflichtet.
- (2) Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, ist ein*e Hauptgeschäftsführer*in durch den Vorstand zu bestimmen; diese*r entscheidet im Konfliktfall der Geschäftsführung und vertritt die Geschäftsführung in den satzungsgemäßen Gremien des Kreisverbandes und in Tochtergesellschaften sowie vergleichbaren Institutionen/Verbänden usw.
- (3) Der Vorstand ist nach Erstellung des Jahresabschlusses für einen Entlastungsbeschluss für den/ die Geschäftsführer*in, das abgelaufene Geschäftsjahr betreffend, zuständig.

§ 14

Kreisausschuss

- (1) Auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisvorstandes oder, wenn ein Drittel der Ortsvereine schriftlich einen Antrag stellt, ist ein Kreisausschuss durch den Kreisvorstand einzuberufen.

(2) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen:

- dem Kreisvorstand
- den Ortsvereinsvorsitzenden bzw. deren Stellvertretung
- den Beauftragten der korporativen Mitglieder, die dem Verbandssekretariat schriftlich, d.h. auch per e-Mail, gemeldet sind.
- einer Vertretung des Kreisjugendwerkes, die dem Verbandssekretariat schriftlich, d.h. auch per e-Mail, gemeldet sind.

(3) Er unterstützt den Vorstand in der Mitgliederwerbung vor Ort, der Mitgliederbetreuung und Mitgliederverwaltung sowie der Arbeit im und mit dem Ehrenamt.

(4) Der Kreisausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen.

§ 15

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen der Arbeiterwohlfahrt sowie Geschäftsführer*innen oder Betriebsleitungen von Tochterunternehmen können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Dies führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion. Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind gleichfalls von Funktionen im Kreisvorstand ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Revisoren-Funktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

Der/die Hauptgeschäftsführer*in ist von den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen.

§ 16

Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedsrechte oder dem Austritt. Ein Mandatsträger/Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten*in, seinem/r Lebenspartner*in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der

Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung der vorstehenden Regelung gefasst worden ist, ist anfechtbar, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung der Anfechtbarkeit beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses an alle Mitglieder des Organs.

§ 17

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können. Der/die Geschäftsführer*in als besondere*r Vertreter*in ist - analog zu den für die Kapitalgesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches – verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) mit Ausnahme eines Lageberichtes, für das vergangene Jahr zu erstellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über das Jahresergebnis erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Kreiskonferenz wird über die Jahresabschlüsse im Rahmen der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf des Kreisverbandes informiert.

Die Bestellung einer Wirtschaftsprüfung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Anwendung der Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Sinne von §18 dieser Satzung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß §18 dieser Satzung.

§ 18

Statuten, Einheitlichkeit im Gesamtverband

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der von der Bundeskonferenz in Berlin am 09.11.2014 beschlossenen Fassung (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 29346) ist Bestandteil dieser Satzung und für die Organe sowie die Revisoren*innen verbindlich. Das Statut enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und das verbandliche Markenrecht. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung des Gesamtverbandes sind für den Kreisverband verbindlich. Im Fall der Widersprüchlichkeit zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 19

Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine, und – soweit vorhanden - Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Beteiligten Körperschaften geregelt werden.
- (3) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und - soweit vorhanden - den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können und - soweit vorhanden - dem Kreisjugendwerk, im Rahmen des Verbandsstatuts, zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.
- (4) Die Prüfung hat jährlich stattzufinden. Das geschieht im Hinblick darauf, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 20

Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband der AWO M-V e.V. ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese von der Kreiskonferenz am 12.03.2020 in Ludwigslust beschlossene Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.